VERORDNUNG (EWG) Nr. 1885/75 DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1975

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 832/75 zur Durchführung der Beihilferegelung für künstlich getrocknetes Futter

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 des Rates vom 30. April 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für künstlich getrocknetes Futter (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1420/75 hat den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 erweitert auf aus Kartoffeln gewonnene künstlich getrocknete Erzeugnisse ; um die Wirksamkeit der Kontrolle des Beihilfeanspruchs zu gewährleisten, ist der Begriff „das Verlassen des Trocknungsbetriebs" im Falle von Mischungen dieser Erzeugnisse und anderem künstlich getrocknetem Futter zu bestimmen.

Bestimmte Kartoffelmengen werden vor ihrer künstlichen Trocknung nicht unmittelbar von den Landwirten an die Trocknungsbetriebe verkauft. Um jedoch den Landwirten die Beihilferegelung zugute kommen zu lassen, sieht Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 vor, daß die Beihilfe in bestimmten Fällen nur den Trocknungsbetrieben gewährt wird, die mit den Erzeugern künstlich zu trocknender Futterstoffe Verträge abgeschlossen haben. Um die künstlich getrockneten Erzeugnisse, die aus den oben genannten Kartoffelmengen gewonnen werden, nicht von der Beihilferegelung auszuschließen, sollte vorgesehen werden, daß die Verträge zwischen den Erzeugern und einem von einem Trocknungsbetrieb Bevollmächtigten abgeschlossen werden.

Um zu gewährleisten, daß die Beihilferegelung lediglich auf die Erzeugnisse angewendet wird, für die Anspruch besteht, muß der Begriff „nicht für die menschliche Ernährung geeignet", mit denen die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse bezeichnet sind, bestimmt werden. Nach Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 des Rates vom 13. Mai 1974 über die Beihilfe für künstlich getrocknetes Futter (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/75 (4), wird für den Fall, daß ein Mitgliedstaat eine einzelstaatliche Beihilfe für frische Kartoffeln gewährt, der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannte Beihilfebetrag um die Inzidenz des Betrages der einzelstaatlichen Beihilfe auf das künstlich getrocknete Erzeugnis verringert.

Für ein reibungsloses Funktionieren des gemeinschaftlichen Beihilfesystems ist vorzusehen, daß die nationalen Maßnahmen der Kommission rechtzeitig mitgeteilt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für künstlich getrocknetes Futter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 832/75 der Kommission vom 26. März 1975 (5) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1975 wie folgt geändert.

Artikel 2

(1) Artikel 2 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt :

„c) soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 handelt, in diesem Betrieb mit Erzeugnissen gemäß Artikel 1 Buchstaben b) der genannten Verordnung vermischt wurde."

(2) Artikel 2 wird durch folgende Absätze 4 und 5 ergänzt :

„(4) Die Bestimmung des Gewichts des künstlich getrockneten Futters sowie die Entnahme von Proben werden möglichst kurz vor dem Verlassen des Betriebes vorgenommen."

„(5) Die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse gelten als „nicht für die menschliche Ernährung geeignet", wenn sie aus geschälten Kartoffeln hergestellt werden."

Artikel 3

Artikel 3 erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

(1) Der in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 genannte Höchstgehalt an Feuchtigkeit wird festgesetzt auf

(1) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1974, S. 2.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 131 vom 14. 5. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 141 vom 3. 6. 1975, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 79 vom 28. 3. 1975, S. 42.

— 12 v.H. für die in Artikel 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse, die einem Mahlverfahren unterworfen worden sind,

— 14 v.H. für das übrige getrocknete Futter.

(2) Der im selben Artikel Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich genannte Mindestgehalt an Rohprotein wird auf 14 v.H. festgesetzt."

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 wird folgendermaßen ergänzt:

„Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse, die unter die Tarifstellen ex 07.04 B, ex 11.05 und ex 12.10 B des Gemeinsamen Zolltarifs fallen, sind Gegenstand einer getrennten Bestandsbuchhaltung."

Artikel 5

Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) bei Trocknungsbetrieben, die künstlich getrocknetes Futter im Rahmen eines ihnen gehörenden landwirtschaftlichen Betriebes verwenden:

— eine Erklärung über ihren Viehbestand am 1. April eines jeden Jahres,

— eine Erklärung über etwaige Änderungen, die vor dem 1. April des folgenden Jahres am Viehbestand eingetreten sind."

Artikel 6

Artikel 7 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„Im Falle der Trocknung von Kartoffeln gelten die Verträge, die zwischen Landwirten und natürlichen oder juristischen Personen — außer den Trocknungsbetrieben — abgeschlossen werden, als den hier genannten gleichwertig, sofern diese Personen von einem Trocknungsbetrieb zum Abschluß solcher Verträge bevollmächtigt wurden."

Artikel 7

Artikel 8 Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ergänzt:

„f) bei Abschluß eines Vertrages durch einen von einem Trocknungsbetrieb Bevollmächtigten, der Name und die Adresse des bevollmächtigenden Trocknungsbetriebs."

Artikel 8

Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Falls jedoch die erzeugten Mengen den Betrieb in Partien unter

— 500 Tonnen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 handelt,

— 100 Tonnen, soweit es sich um Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Buchstabe b) derselben Verordnung handelt,

verlassen, werden die Waren, die im Laufe eines von den Mitgliedstaaten festgesetzten Zeitraums den Betrieb verlassen, als eine einzige Partie angesehen, sofern die Gesamtmenge 500 bzw. 100 Tonnen nicht überschreitet."

Artikel 9

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 10*

(1) Für künstlich getrocknetes Futter, das im Laufe eines Wirtschaftsjahres den Betrieb verläßt, wird die Beihilfe dem Trocknungsbetrieb auf Antrag gewährt, der

— bis spätestens 31. August nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, wenn es sich um die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannten Erzeugnisse handelt,

— bis spätestens 31. Mai nach dem Ende des Wirtschaftsjahres, wenn es sich um die in Artikel 1 Buchstabe b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse handelt,

einzureichen ist.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Mindestmenge bestimmen, die Gegenstand eines jeden Antrags sein muß."

Artikel 10

Der nachstehende Artikel 13a wird hinzugesetzt:

„*Artikel 13a*

Gewährt ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 eine staatliche Beihilfe für frische Kartoffeln, so unterrichtet er rechtzeitig vor der Anwendung die Kommission. Über den Betrag, um den die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1067/74 genannte Beihilfe vermindert wird, sowie über die anderen Durchführungsbestimmungen von Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1192/74 wird nach dem Verfahren des Artikels 12 derselben Verordnung entschieden."

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission